

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 11.06.2025
AZ.: II/Wol

WP 20-25 SV II/024

Beschlussvorlage

1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Hilden über die abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Fraktionslos			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

☐ ja

☐ nein

☒ noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkungen

☐ ja

☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen 02.07.2025

Rat der Stadt Hilden 09.07.2025

Vorberatung

Entscheidung

Satzung Standesamt neu

Beschlussvorschlag:

Nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen am 02. Juli 2025 beschließt der Rat der Stadt Hilden folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Hilden über die abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz vom 16. März 2016:

1. Nachtragssatzung zur**Satzung der Stadt Hilden über die abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz vom 16. März 2016**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), in der jeweils derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden am 09 Juli 2025 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Hilden über die abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz vom 16. März 2016 beschlossen:

§ 1

Der Tarif zur Satzung der Stadt Hilden über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGeb NRW) erhält folgende Fassung:

Tarif zur Satzung der Stadt Hilden über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGeb NRW)

Tarif-Nr.	Personenstandswesen	Gebühr
1.	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses, sofern nur deutsches Recht zu beachten ist	70 EUR
2.	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses, sofern (auch) ausländisches Recht zu beachten ist	100 EUR
3.	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	60 EUR
4.	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	80 EUR
5.	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer	60 EUR
6.	Vornahme der Eheschließung in den Räumlichkeiten des Standesamtes	20 EUR
7.	Vornahme der Eheschließung in Ambientetrauorten, die außerhalb der Amtsräume des Standesamtes liegen	100 EUR
8.	Umwandlung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe	gebührenfrei
	Umwandlung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe im Rahmen einer Trauerzeremonie	20 EUR
9.	Rückstellung von Sterbefällen	25 EUR
10.	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zu-	30 EUR

	stimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	
11.	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	10 EUR
12.	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	110 EUR
13.	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG	90 EUR
14.	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	35 EUR
15.	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	16 EUR
16.	Erteilung einer Personenstandsurkunde nach § 55 PStG	16 EUR
17.	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszugs, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 15 bzw. 16	8 EUR
18.	Auskunft aus dem oder Einsicht in das Personenstandsregister	12 EUR
19.	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	30 EUR
20.	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand	25 - 80 EUR
21.	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	110 EUR
22.	Entgegennahme der Anmeldung nach § 4 SBGG und Beurkundung von Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 2 SBGG (§ 45 b PStG-neu) Kürzung der Gebühr für die Anmeldung ohne anschließende Erklärung um zwei Drittel.	45 EUR
23.	Erteilung einer Bescheinigung über die wirksame Entgegennahme einer Erklärung nach § 2 SBGG (§ 46 Absatz 1 Nummer 3 PStV-neu)	9 EUR
24.	Die Beauftragung eines Datenabrufes durch die antragstellende Person, um nicht selbst Urkunden / Auskünfte einholen zu müssen.	8 EUR

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Hilden über die abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz vom 16. März 2016 tritt am 01. August 2025 in Kraft.

gez. Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Erläuterungen und Begründungen:

Der Rat der Stadt Hilden hat am 16.03.2016 den Erlass einer Satzung der Stadt Hilden über die abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz beschlossen (WP 14-20 SV 32/009).

Seit Inkraftsetzung dieser Satzung sind zahlreiche rechtliche und wirtschaftliche Veränderungen

eingetreten, die eine Anpassung einzelner Tarifstellen erforderlich machen.

In den vergangenen Jahren haben sich die Personal-, Sach- und Verwaltungsaufwendungen kontinuierlich erhöht. Insbesondere gestiegene Lohnkosten im öffentlichen Dienst, allgemeine Preissteigerungen bei Material- und Dienstleistungskosten sowie erhöhte Anforderungen an die Digitalisierung und IT-Sicherheit führen zu einem deutlich höheren Ressourcenbedarf für die Erbringung standesamtlicher Leistungen. Die Ergebnisse der Tarifverhandlungen im mittleren Dienst führten zwischen 2016 und 2025 zu einer kumulierten Bruttoerhöhung von ca. 25 - 30 %, während die Verbraucherpreise im gleichen Zeitraum um etwa 20 - 22 % stiegen. Damit erhöhten sich die realen Personalkosten in einem Maße, das die geplanten Anpassungen der Gebühren trägt.

Viele der in der Satzung aufgeführten Leistungen erfordern heute - auch bedingt durch gesetzliche Änderungen - einen deutlich höheren Verwaltungsaufwand. Dies betrifft z. B. internationale Beurkundungen, Bearbeitungen im Rahmen des Personenstandsrechts mit Auslandsbezug oder zusätzliche Prüfungen bei besonderen Namensrechtssachverhalten. Die bestehenden Gebührensätze decken diesen Aufwand nicht mehr in wirtschaftlich vertretbarem Umfang ab. Aufgrund des Inkrafttretens des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts entfallen bestimmte Tarifstellen ersatzlos.

Die Gebührensätze des Standesamtes Hilden sind im Vergleich zu anderen Städten ähnlicher Größe in einigen Tarifpositionen unterdurchschnittlich. Die geplante Anpassung orientiert sich an regional üblichen Gebühren und bleibt gleichzeitig im Rahmen der von vergleichbaren Kommunen veranschlagten Gebühren.

Angesichts der Tatsache, dass die derzeitige Satzung seit fast einem Jahrzehnt unverändert gilt, ist eine moderate Gebührenerhöhung sachlich geboten. Eine fortgesetzte Anwendung überholter Gebührensätze würde eine ungleichmäßige Lastenverteilung und letztlich eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Verwaltungsbereichen bedeuten.

Die Erhöhung einzelner Tarifstellen stellt eine notwendige, sachlich begründete und rechtlich gebotene Maßnahme dar, um die Wirtschaftlichkeit und Funktionsfähigkeit des Standesamtes Hilden auch weiterhin sicherzustellen. Sie berücksichtigt sowohl die gestiegenen Aufwände als auch das berechnete Interesse der Bürgerinnen und Bürger an einer modernen, serviceorientierten Verwaltung.

Folgende maßgeblichen Änderungen sind in der 1. Nachtragssatzung vorgesehen:

Tarif-Nr.	Personenstandswesen alt	Gebühr alt	Personenstandswesen neu	Gebühr neu
1.	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	60 EUR	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses, sofern nur deutsches Recht zu beachten ist	70 EUR
2.	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	80 EUR	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses, sofern (auch) ausländisches	100 EUR

			Recht zu beachten ist	
3.	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	60 EUR	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	60 EUR
4.	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	80 EUR	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	80 EUR
5.	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer	60 EUR	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer	60 EUR
6. 7. 8. 9.	Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft bei der Anmeldung der Begründung Prüfung der Voraussetzung für die Begründung einer Lebenspartnerschaft, wenn ausländisches Recht zu beachten ist. Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft durch ein anderes als das für die Anmeldung der Lebenspartnerschaft zuständige Standesamt Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	60 EUR 80 EUR 60 EUR 80 EUR	Ziffer 6., 7., 8., 9. alt: ersatzloser Entfall aufgrund geänderter Gesetzeslage (Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts)	
		neu 6.	Vornahme der Eheschließung in den Räumlichkeiten des Standesamtes	20 EUR
		neu 7.	Vornahme der Eheschließung in Ambientetrauorten, die außerhalb der Amtsräume des Standesamtes liegen	100 EUR
		neu 8.	Umwandlung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe	gebührenfrei

			Umwandlung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe im Rahmen einer Trauzeremonie	20 EUR
		neu 9.	Rückstellung von Sterbefällen	25 EUR
10.	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	25 EUR	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	30 EUR
11.	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	10 EUR	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	10 EUR
12.	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	110 EUR	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	110 EUR
13.	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG	90 EUR	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG	90 EUR
14.	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	30 EUR	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	35 EUR
15.	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	16 EUR	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	16 EUR
16.	Erteilung einer Personenstands-urkunde nach § 55 PStG	16 EUR	Erteilung einer Personenstands-urkunde nach § 55 PStG	16 EUR
17.	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstands-urkunde, einer Abschrift oder eines Auszugs, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird,	8 EUR	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstands-urkunde, einer Abschrift oder eines Auszugs, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird,	8 EUR

	die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 15 bzw. 16		die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 15 bzw. 16	
18.	Auskunft aus dem oder Einsicht in das Personenstandsregister	10 EUR	Auskunft aus dem oder Einsicht in das Personenstandsregister	12 EUR
19.	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	25 EUR	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	30 EUR
20.	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand	25 - 80 EUR	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand	25 - 80 EUR
21.	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	110 EUR	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	110 EUR
22.			Entgegennahme der Anmeldung nach § 4 SBGG und Beurkundung von Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 2 SBGG (§ 45 b PStG-neu) Kürzung der Gebühr für die Anmeldung ohne anschließende Erklärung um zwei Drittel.	45 EUR
23.			Erteilung einer Bescheinigung über die wirksame Entgegennahme einer Erklärung nach § 2 SBGG (§ 46 Absatz 1 Nummer 3 PStV-neu)	9 EUR
24.			Die Beauftragung eines Datenabrufes durch die antragstellende Person, um nicht selbst Urkunden / Auskünfte einholen zu müssen.	8 EUR

Hinweis zu Tarif-Nr. 1., 10., 14., 18., 19.:

Die Erhöhung der Gebühr erfolgte jeweils aufgrund gestiegener Personal-, Sach- und Verwaltungsaufwendungen und hier insbesondere aufgrund gestiegener Lohnkosten, sowie aufgrund einer Angleichung an im Kreis übliche Gebührentarife.

Hinweis zu Tarif-Nr. 2.:

Die Erhöhung der Gebühr erfolgte jeweils aufgrund gestiegener Personal-, Sach- und Verwal-

tungsaufwendungen und hier insbesondere aufgrund gestiegener Lohnkosten, sowie aufgrund einer Angleichung an im Kreis übliche Gebührentarife. Zudem löst die Prüftätigkeit einen deutlich höheren Verwaltungsaufwand aus. Dies betrifft z. B. internationale Beurkundungen, Bearbeitungen im Rahmen des Personenstandsrechts mit Auslandsbezug oder zusätzliche Prüfungen bei besonderen namensrechtlichen Sachverhalten. Die bestehenden Gebührensätze decken diesen Aufwand nicht mehr in wirtschaftlich vertretbarem Umfang ab.

Hinweis zu Tarif-Nr. 5.:

Die erhöhten Prüfaufwände spiegeln sich bereits in der Erhöhung der Tarifstelle 2 wider, so dass die Tarif-Nr. 5 unverändert bleibt.

Hinweis zu Tarif-Nr. 6. und 8.:

Für die Prüfung einer Umwandlung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe fallen keine Gebühren an. Für die Umwandlung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe incl. Durchführung einer Trauerzeremonie fallen Gebühren an. Diese Gebühr fällt grundsätzlich bei Durchführung einer Trauerzeremonie an.

Zur weiteren Erläuterung der Differenzierung: Das Standesamt bietet seit einigen Monaten - im Vergleich zu einer Eheschließung im Trauzimmer / im Ambientetrauort - die Eheschließung „Zwei um zwei“ an, in deren Rahmen ohne große Trauerzeremonie die Ehe rein formell geschlossen werden kann.

Hinweis zu Tarif-Nr. 7.:

Mit der Gebühr von 100 € sind nur die zusätzlichen entstehenden Verwaltungskosten abgedeckt. Etwaige Anmietungen von Räumlichkeiten außerhalb des Standesamtes sind durch die Trauwilligen separat vorzunehmen und gegen Entgelt (keine Verwaltungsgebühr) zu entrichten.

Die Verwaltung plant eine sukzessive Erweiterung der inzwischen zwei bestehenden um zusätzliche Ambientetrauorte.

Hinweis zu Tarif-Nr. 9.:

Die Gebühr wurde bisher nicht erhoben, faktisch löst dieser Fall jedoch zwei Bearbeitungsintervalle aus, da das Standesamt eine zusätzliche Urkunde über die Zurückstellung ausstellt.

Hinweis zu Tarif-Nr. 22. und 23.:

Auf Basis des entsprechenden Erlasses des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen wurden zwei neue Gebührentatbestände auf Grundlage des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtereintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften eingeführt.

Hinweis zu Tarif-Nr. 24.:

Gegenseitige Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen Standesämtern sind gebührenfrei.

Die Beauftragung eines Datenabrufes durch die antragstellende Person, um nicht selbst Urkunden / Auskünfte einholen zu müssen, fällt nicht unter diesen gebührenfreien Tatbestand. Sie löst im Standesamt Personalaufwände aus, die mit einer Gebühr belegt werden.

Die Verwaltung empfiehlt die Beschlussfassung der vorgelegten Änderungen der 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Hilden über die abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz durch den Rat der Stadt Hilden.

Die 1. Nachtragssatzung soll zum 01. August 2025 in Kraft treten. Bis einschließlich 31.07.2025 eingehende Anträge werden nach alter Gebührenregelung bemessen, auch wenn die Amtshandlung selbst über diesen Stichtag noch nicht abgeschlossen sein sollte.

gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Keine.

Inklusionsrelevanz:

Keine.

Satzung

der Stadt Hilden über die abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz vom 16. März 2016

Satzung	Datum	Änderung	in Kraft getreten
Satzung der Stadt Hilden über die abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz vom 16. März 2016	17.03.2016		01.04.2016
1. Nachtrag	xx.xx.2025	Tarif (Änderungen in rot gekennzeichnet)	01.08.2025

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) - SGV. NRW 2023 -, und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296) - SGV. NRW. 2011 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Hilden vom 16. März 2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Für Amtshandlungen Verwaltung der Stadt Hilden, die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) erfasst sind, werden abweichende Gebührensätze erhoben.
- (2) Die Gebühren werden nach dem zu dieser Satzung gehörenden Tarif erhoben.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. April 2016 in Kraft.

Tarif

zur Satzung der Stadt Hilden über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGeb NRW)

Tarif-Nr.	Personenstandswesen	Gebühr
1.	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses, sofern nur deutsches Recht zu beachten ist	70 EUR
2.	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses, sofern (auch) ausländisches Recht zu beachten ist	100 EUR
3.	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	60 EUR

4.	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	80 EUR
5.	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer	60 EUR
6.	Vornahme der Eheschließung in den Räumlichkeiten des Standesamtes	20 EUR
7.	Vornahme der Eheschließung in Ambientetrauorten, die außerhalb der Amtsräume des Standesamtes liegen	100 EUR
8.	Umwandlung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe	gebührenfrei
	Umwandlung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe im Rahmen einer Trauzeremonie	20 EUR
9.	Rückstellung von Sterbefällen	25 EUR
10.	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	30 EUR
11.	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	10 EUR
12.	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	110 EUR
13.	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG	90 EUR
14.	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	35 EUR
15.	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	16 EUR
16.	Erteilung einer Personenstandsurkunde nach § 55 PStG	16 EUR
17.	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszugs, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 15 bzw. 16	8 EUR
18.	Auskunft aus dem oder Einsicht in das Personenstandsregister	12 EUR
19.	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	30 EUR
20.	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand	25 - 80 EUR
21.	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	110 EUR
22.	Entgegennahme der Anmeldung nach § 4 SBGG und Beurkundung von Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 2 SBGG (§ 45 b PStG-neu)	45 EUR
	Kürzung der Gebühr für die Anmeldung ohne Anschließende Erklärung um zwei Drittel.	
23.	Erteilung einer Bescheinigung über die wirksame Entgegennahme einer Erklärung nach § 2 SBGG (§ 46 Absatz 1 Nummer 3 PStV-neu)	9 EUR
24.	Die Beauftragung eines Datenabrufes durch die antragstellende Person, um nicht selbst Urkunden / Auskünfte einholen zu müssen.	8 EUR